

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 12	FREITAG, DEN 27. MÄRZ	2015
Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 2015	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen 223-1-86	55
20. 3. 2015	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten 7847-1	56

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen

Vom 17. März 2015

Auf Grund von § 43 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 6. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 208), in Verbindung mit § 1 Nummer 13 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324), wird verordnet:

§ 3 der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 597), zuletzt geändert am 18. März 2014 (HmbGVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

- Die Textstelle „Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten und zum Medizinischen Fachangestellten 16 Plätze“ wird durch die Textstelle „Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten und zum Medizinischen Fachangestellten 8 Plätze“ ersetzt.
- Die Textstelle „Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten und zum Zahnmedizinischen Fachangestellten 16 Plätze“ wird durch die Textstelle „Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten und zum Zahnmedizinischen Fachangestellten 12 Plätze“ ersetzt.

Hamburg, den 17. März 2015.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen,
Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg
über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten
Vom 20. März 2015

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten vom 24. November 2009 (HmbGVBl. S. 399) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft tritt.

Hamburg, den 20. März 2015.

Die Senatskanzlei